

# Großherzoglich Hessische L a n d . Z e i t u n g .

Donnerstag, den 15. Oct. 1807. No. 124.

In Gemäßheit höhern Befehls wird andurch nachstehende Höchste Verordnung publicationis loco den öffentlichen Blättern wiederholt mit dem Anfügen eingerückt, daß es in Ansehung derjenigen Vasallen, welchen besagte Verordnung besonders insinuiert worden, bei dem in derselben genannten Termin lediglich sein Bewenden behalte, für diejenigen aber, welchen dieselbe nicht speciel hat bekannt gemacht werden können, die gesetzte Frist annoch um vier Wochen verlängert werde. Darmstadt den 26. Sept. 1807.  
Großherzogl. Hessische, für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.  
Follenius, Großherzogl. Hess. Regierungsekretär.

Wir LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen,  
Herzog in Westphalen u. c.

Entbieten allen Unsern Angehörigen, Vasallen und Unterthanen, welches Standes sie seyen, Unsre Gnade und alles Gute zuvor, und thun denselben hierdurch kund:

Nachdem, vermöge des 34ten Artikels des Rheinischen Bundes-Vertrages, die conföderirte Souverains allen Rechten entsagen, welche sie auf ihre wechselseitige Besitzungen haben, oder ansprechen mögen, einzig die eventuelle Successions-Rechte ausgenommen; So haben Lehen und dergleichen Rechte conföderirter Staaten in dem ganzen Umfang Unseres Großherzogthums zu seyn aufgehört und sind an Uns übergegangen. Wir fordern demnach

1.) Alle diejenige, welche in Unsern Staaten Lehen von Mitgliedern des Rheinischen Bundes besitzen, auf, diese Lehen, binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von Zeit der Ausfertigung dieses Edikts an zu rechnen, bei den von Uns angeordneten Lehenhöfen zu erneuern, und, nebst Beibringung des neuesten Lehenbriefs und vollständigen Lehens Verzeichnisse, bei Vermeidung des in den Befehlen verordneten Rechts-Nachtheils, alles dasjenige zu beobachten, was nach Lehn-Rechten und Gewohnheiten, den Vasallen zur Pflicht gemacht ist.

Und da auch

2.) das Ober-Eigenthum über diejenige, in dem Umfang Unserer Staaten gelegene, Lehen, welche vormalß von Kaiser und Reich herrührten, durch die Aufhebung der Kaiserlichen und Reichs-Souverainität in dem Umfang der Bundes-Staaten, und durch die darauf gefolgte Auflösung des Reichs-Verbands, Uns anheim gefallen ist; so haben alle diejenige, welche vorhin Lehen von Kaiser und Reich vertriehen gewesen sind, dieselbe nunmehr von Uns zu empfangen, und, wegen deren Erneuerung, vorstehende Verordnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, ebenwohl genauest zu befolgen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hieauf gedruckten Staats-Siegels. Gegeben Darmstadt den 4ten Februar 1807.

(L. S.)

L u d w i g .

Frh. v. Lehmann,  
Staatsminister.

Wien, vom 4. Oct.

Nach dem erfolgten Ausmarsch der Russen und der Türken aus der Moldau und Wallachey werden diese 2 Fürstenthümer durch einen aus Bojaren zusammengesetzten

Divan provisorisch regiert, und erst durch den Definitivfrieden zwischen Rußland und der Pforte wird das endliche Schicksal dieser Provinzen und ihrer bisherigen Regenten bestimmt werden.

